

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4

Kundmachung

Gemäß § 3 Abs. 7 und 7a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, wird kundgemacht:

Die Hans Zöchling GmbH, vertreten durch SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwälte OG, 1010 Wien, hat den Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, UVP-G 2000 eingebracht, ob das geplante Vorhaben “Erweiterung der Kiesgrube Herzogenburg“ der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 12. Februar 2018, RU4-U-923/001-2017, wurde festgestellt, dass für das genannte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Feststellung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000, insbesondere was die Staubemissionen des Vorhabens betreffen, nicht mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden können. Diese Beurteilung ist auch im Hinblick auf die Größe der Erweiterung, welche über 100 % des Schwellenwertes beträgt, sowie die Lage des Vorhabens in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D und E im Sinn des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 begründet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei der Standortgemeinde Inzersdorf-Getzersdorf, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 6 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt und in dieser Zeit auch im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung,

<http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, als Download bereitgestellt ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S e k y r a



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur